

**EINKAUFSDINGUNGEN  
DER AUSTIN POWDER GMBH UND AUSTIN POWDER  
VERTRIEBSGESELLSCHAFT MBH  
(in der Folge „AUSTIN“)**

**I. Allgemeines**

1. Diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sind ausnahmslos Bestandteil sämtlicher Geschäftsbeziehungen, in denen Austin Käufer, Auftraggeber oder sonst Leistungsbezieher ist; sie liegen jedem Einkauf, Auftrag und jeder Bestellung von AUSTIN zugrunde. Durch Annahme des Auftrages bzw. der Bestellung durch den Auftragnehmer mittels Auftragsbestätigung gemäß Absatz 2. oder faktischer Annahme durch Leistungserbringung treten auch allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers außer Kraft. Stillschweigen durch AUSTIN gilt hingegen nicht als Zustimmung.
2. Ein Auftrag kommt erst nach schriftlicher Bestellung von AUSTIN zustande. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern von AUSTIN sind erst verbindlich, wenn sie von AUSTIN schriftlich bestätigt werden. Aufträge über EUR 25.000,- netto sind von AUSTIN firmenmäßig zu zeichnen. Jeder Auftrag und die ausschließliche Geltung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gegenüber AUSTIN zu bestätigen. Erfolgt binnen 8 Tagen keine derartige Auftragsbestätigung, ist AUSTIN nicht mehr an ihre Bestellung bzw. ihren Auftrag gebunden.
3. Dauerschuldverhältnisse können mangels anders lautender Vereinbarung beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich aufgekündigt werden.

**II. Leistungsumfang und Gewährleistung**

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung sowie allen zusätzlichen Vereinbarungen gemäß Auftrag.
2. Die Fertigung des Lieferscheines durch einen Mitarbeiter der AUSTIN stellt keine Bestätigung bzw. keinen Nachweis für die ordnungsgemäße Lieferung sondern lediglich eine Bestätigung der Übernahme durch AUSTIN dar.
3. Für die Güte der Ware, für zugesicherte Eigenschaften und für die Verwendung ordnungsgemäßen Materials übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung in der Weise, dass er nach Wahl von AUSTIN entweder alle Teile, die während dieser Frist unbrauchbar oder schadhaft geworden sind, frei Versendungsanschrift kostenlos ersetzt oder den aus der Unbrauchbarkeit oder Schadhaftheit entstandenen Schaden ersetzt. In dringenden Fällen hat AUSTIN das Recht, die erforderlichen Ersatzwaren/Ersatzstücke auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beschaffen. Für allfällige Ersatzlieferungen gilt die Gewährleistung neu wie für die Hauptlieferung. Der Auftragnehmer bestätigt, auch mit der Ersatzlieferung ausdrücklich Ware zu liefern, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
4. Ebenso hält der Auftragnehmer AUSTIN für alle aus der ev. Nichtbefolgung dieser Bedingungen und der AUSTIN daraus entstehenden Verpflichtungen vollkommen schad- und klaglos. Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen, von denen nur einvernehmlich schriftlich abgegangen werden kann. Der Auftragnehmer haftet auch dafür, dass durch seine gelieferte Ware keine Verletzung von Patenten, Marken oder ähnlichen Rechten Dritter erfolgt, in welchem Zusammenhang er AUSTIN schad- und klaglos (auch hinsichtlich Rechtsverfolgungskosten) hält.
5. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung produziert wurden und sämtliche Genehmigungen für deren Verwendung durch AUSTIN vorliegen.
6. Als Zeitpunkt für den Gefahrenübergang gilt das ordnungsgemäße Einlangen und die Übernahme des Produktes bzw. der Leistung durch AUSTIN, bei Maschinen erst nach einwandfreiem Probelauf bei AUSTIN. Erfüllungsort für die Leistungspflicht des Auftragnehmers ist der von AUSTIN in der Bestellung bzw. im Auftrag genannte Lager- bzw. Werksstandort. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Gehen die Verpackungskosten zu Lasten AUSTIN, sind nur Selbstkosten zu verrechnen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kosten der Entsorgung der Verpackung zu tragen oder Verpackungsmaterial kostenlos zurückzunehmen.

**III. Liefertermine**

1. Die vereinbarten bzw. in der Bestellung/im Auftrag angeführten Lieferfristen sind genau einzuhalten. Eine Verlängerung oder Verkürzung ist nur nach schriftlicher Zustimmung von AUSTIN möglich. Dieser steht bei Überschreitung der Lieferfristen nach ungenützter schriftlich durch AUSTIN gesetzter angemessener Nachfrist wahlweise die Möglichkeit der Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers oder des Rücktrittes vom Vertrag sowie jedenfalls die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu. Bei Bekanntwerden einer Lieferverzögerung hat der Auftragnehmer AUSTIN davon unverzüglich zu verständigen.
2. Wird durch Umstände, die von AUSTIN nicht zu beeinflussen sind, z.B. Ereignisse höherer Gewalt, die Abnahme des Produktes erschwert oder verzögert oder sogar unmöglich gemacht, ist AUSTIN lediglich verpflichtet, die Produktionskosten des Produktes zu ersetzen.
3. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit AUSTIN zulässig.

#### **IV. Zahlungsbedingungen**

1. Bei den angegebenen Preisen des Auftragnehmers handelt es sich um Fixpreise, frei dem in der Bestellung bzw. dem Auftrag angegebenen Empfangsort, einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Verzollung, Vergebühung, zzgl. Umsatzsteuer. Ein Abgehen davon ist nur mit schriftlichem Einverständnis von AUSTIN möglich.
2. Die Rechnungen sind unabhängig von der Lieferadresse an den Sitz von AUSTIN im Original zu übermitteln. Die Bezahlung der Faktura erfolgt – vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung – innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Laufzeit der vereinbarten Zahlungskonditionen beginnt mit Einlangungsdatum der Faktura. Die Zahlung gilt mit dem Auftrag an das Bankinstitut (sofern dieser innerhalb der banküblichen Fristen durchgeführt wird) als getätigt.
3. Sollte die zur Faktura gehörige Ware erst nach der Faktura einlangen oder die Dienstleistung erbracht werden, beginnt die oben angeführte Zahlungsfrist erst mit dem Einlangungstag derselben bzw. mit der Abnahme der Dienstleistung. Als Rechnungsdatum gilt das Datum der ordnungsgemäßen Warenübernahme / Dienstleistungsabnahme durch AUSTIN.
4. Der Auftragnehmer kann ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, insbesondere bei Verzug von AUSTIN, nur geltend machen, wenn er selbst alle seine Verpflichtungen bzw. die Bestimmungen des Vertrages eingehalten hat. Leistungsverzug durch AUSTIN tritt nur nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen ab Eingang der Nachfristsetzung bei AUSTIN ein. Für entstandene Schäden haftet AUSTIN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, was der Auftragnehmer zu beweisen hat. AUSTIN schuldet Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem Basiszinssatz.
5. AUSTIN ist berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären. Dem Auftragnehmer, ist die Aufrechnung, aus welchen Gründen auch immer, nicht gestattet.

#### **V. Schlussbestimmungen**

1. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.
2. (Technische) Unterlagen, Entwürfe, Pläne, Skizzen, Abbildungen, Modelle und Muster, die AUSTIN für die Ausführung ihrer Bestellung dem Auftragnehmer übergibt, verbleiben in deren Eigentum und sind nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Eine Weitergabe, sei es auch nur zur Einsichtnahme an Dritte, ist ausdrücklich untersagt.
3. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen und des sonstigen Vertrages zwischen AUSTIN und dem Auftragnehmer unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des sonstigen Vertrages zwischen AUSTIN und dem Auftragnehmer bedürften zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden.
5. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen AUSTIN und dem Auftragnehmer gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen. Für Rechtsstreitigkeiten über das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieser Bedingungen und für Verträge zwischen AUSTIN und dem Auftragnehmer oder über deren Rechtswirkungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von AUSTIN vereinbart. AUSTIN ist aber berechtigt, das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.